



>>> **PAKT FÜR STABILITÄT UND BESCHÄFTIGUNG**

Investieren, Modernisieren, Entlasten

Die Krise meistern – in die Zukunft investieren

Die sich häufenden Meldungen über Gewinn- und Auftragseinbrüche, über Kurzarbeit und drohende Entlassungen sind ein deutlicher Fingerzeig, dass sich die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte in einer Krise befinden, die kaum einen historischen Vergleich findet.

Auch wenn glücklicherweise in Deutschland noch nicht überall die Menschen von der globalen Wirtschaftskrise konkret betroffen sind, die aktuellen, sich weiter verschlechternden Prognosen über die weitere wirtschaftliche Entwicklung belegen es:

Über die international eng verflochtenen Finanzmärkte übertragen sich die Auswirkungen von Verunsicherung und sinkenden Ertrags-erwartungen in alle Welt. Kein Land kann sich auf Dauer der sich zuspitzenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entziehen, am allerwenigsten jedoch ein Land wie Deutschland, in dem viele Arbeitsplätze direkt und indirekt von den Exporterfolgen der deutschen Wirtschaft abhängen.

Die wesentlichen Ursachen für diesen drastischen, bruchartigen Abschwung sind nicht bei uns zu suchen, aber die politische Verantwortung, das uns Mögliche zur Überwindung dieser Krise rechtzeitig zu tun, besteht gleichwohl.

Wir haben diese Verantwortung wahrgenommen. Im Herbst letzten Jahres mit entschlossenem Handeln, als es um die Verhinderung des Zusammenbruchs der Finanzmärkte und des Bankensystems ging, mit der steuerlichen Förderung privater Investitionen, mit der Entlastung der Unternehmen und Arbeitnehmer über sinkende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und mit der Entlastung der Familien durch die Erhöhung des Kindergeldes. Und jetzt mit einem Paket zur Stabilisierung, Modernisierung und Beschäftigungssicherung, einem Maßnahmenpaket, das uns hilft, die Auswirkungen der Krise auf Arbeitsplätze und Unternehmen einzudämmen. Wir wollen die in den letzten Jahren erzielten großen Erfolge auf dem Arbeitsmarkt, ein Zuwachs an Beschäftigung von 1,5 Millionen Stellen, nicht einfach preisgeben, sondern so weit wie möglich über die Krise hinweg erhalten.

Fast vier Jahre Regierungsverantwortung der Union haben unser Land stärker gemacht, die Voraussetzungen, um mit dieser Krise fertig zu werden, haben sich deutlich verbessert. Die Nettoneuverschuldung konnte in den zurückliegenden Jahren erheblich zurückgeführt werden auf zuletzt 11 Milliarden Euro, die Zahl der Arbeitslosen fiel im letzten Jahr zeitweilig sogar unter die 3-Millionen-Marke, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft hat sich erkennbar erhöht.

Aufbauend auf diesen Erfolgen haben wir jetzt erheblich bessere Voraussetzungen, um mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Politik und Wirtschaft, von Bund, Länder, Kommunen und Unternehmen, in der wohl schlimmsten Wirtschaftskrise seit Jahrzehnten mit gezielten Maßnahmen mit einem finanziellen Volumen von insgesamt 50 Milliarden Euro die wirtschaftliche Entwicklung zu stützen und Arbeitsplätze wo immer möglich zu erhalten. Dabei kann es nicht darum gehen, überkommene Strukturen mit Verweis auf die Krise zu zementieren, sondern darum, unter der Zielsetzung Investieren und Entlasten wettbewerbsfähigen Branchen und Unternehmen

Überbrückungshilfen zu geben, schon lange anstehenden öffentlichen Investitionsbedarf verstärkt anzugehen und notwendige Entlastungen früher als bislang vorgesehen zu gewähren. Damit stärken wir sowohl die binnenwirtschaftliche Nachfrage als auch die Qualität des Standorts Deutschland und verbessern die Wachstumsperspektiven für den kommenden Aufschwung.

Der Pakt für Beschäftigung und Stabilität umfasst Investitionen in Bildung und öffentliche Infrastruktur in einem Umfang von insgesamt 14 Milliarden Euro, davon zwei Drittel für Kindergärten, Schulen und Hochschulen. Wir wollen bis spätestens 2010 flächendeckend Breitbandanschlüsse bereitstellen. Mit einem Kredit- und Bürgschaftsprogramm verbessern wir in Zeiten fehlender Bankkredite den Zugang zu Krediten für kleine und mittlere, aber auch für größere Unternehmen. Neben der bereits beschlossenen Verlängerung des Kurzarbeitergeldes und der Ausweitung des Weiterbildungsangebotes erhalten die Unternehmen weitere Anreize zur Sicherung von Beschäftigung, so beispielsweise weitere Mittel für Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Im Bereich der Einkommensteuer entlasten wir zudem die Bürger in einem Umfang von 18 Milliarden Euro in diesem und im nächsten Jahr, indem wir die aufgelaufenen Wirkungen der kalten Progression abbauen. Weiterhin entlasten wir durch eine einmalige kinderbezogene Leistung zugunsten der Familienkassen.

Eine gezielte Hilfe zur Bekämpfung der prekären Lage in der Automobilwirtschaft erfolgt durch die Gewährung einer Umweltprämie bei Abwracken eines über neun Jahre alten Pkws.

Der Verzicht auf stabilisierende Maßnahmen, also Tatenlosigkeit, bietet keine Gewähr vor wachsenden Schulden, denn niedrigeren Ausgaben stünde das Risiko eines massiven Einbruchs mit erheblichen Verlusten an Steuereinnahmen gegenüber. Wir sind uns aber bewusst, dass mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zusätzliche Belastungen für unsere öffentlichen Haushalte verbunden sind, in den Jahren 2009 und 2010 in einem Umfang von je 25 Milliarden Euro. Es besteht das Risiko, dass im Zuge der drastischen Verringerung des wirtschaftlichen Wachstums die Verschuldungsgrenzen von Maastricht vorübergehend überschritten werden.

Deshalb muss mit dem Ziel einer raschen Rückführung der zusätzlichen Verschuldung ein präziser Tilgungsplan vereinbart werden. Die Zeit ist zudem reif für die Vereinbarung und rechtliche Verankerung einer wirksamen Schuldengrenze für Bund und Länder. Gerade im Interesse der zukünftigen Generationen muss die öffentliche Verschuldung weiter zurückgeführt und zukünftig in engen Grenzen gehalten werden.

Das entschlossene Handeln der Bundesregierung und ihrer Partner in Europa und Übersee belegen, dass man aus den Krisen der Vergangenheit und den dort begangenen Fehlern gelernt hat und beherzt eingreift, wo dies erforderlich ist. Aber so wenig, wie wir die aktuelle Krise ohne beherztes staatliches Handeln überwinden können, so wenig werden wir mit kurzatmigen staatlichen Interventionen und mit der unreflektierten Bereitstellung von Steuergeldern nachhaltig die Zukunft gestalten können. Der Staat ist in keinem Fall der bessere Unternehmer, und die Verantwortung gegenüber dem Bürger und Steuerzahler gebietet es, dass die finanziellen Schäden aus Mißwirtschaft und fehlender Kontrolle jetzt nicht einfach mit Steuergeldern ausgeglichen werden. Die Grenzen der jeweiligen Verantwortungsbereiche dürfen nicht verwischt werden, Markt und Staat müssen auch in Zukunft ihre jeweiligen Aufgaben eigenständig und eigenverantwortlich wahrneh-

men. Auch im 60. Lebensjahr der Sozialen Marktwirtschaft haben sich die grundlegenden ordnungspolitischen Koordinaten nicht geändert und an diesem bewährten Koordinatensystem werden wir unsere Entscheidungen auch zukünftig ausrichten.

Was wir tun – Die Bausteine des Pakts für Beschäftigungssicherung und Stabilität

1. Mehr Investitionen in Bildung und öffentliche Einrichtungen: Kommunales Investitionsprogramm; Zukunftsinvestitionen der Öffentlichen Hand

Wir stärken die öffentlichen Investitionen in einem Umfang von insgesamt 14 Milliarden Euro, ein erheblicher Teil davon, nämlich 10 Milliarden Euro, stehen Ländern und Kommunen in den nächsten beiden Jahren zur Verfügung. Die Länder werden diese vom Bund bereitgestellten Mittel zu 25 Prozent mit eigenen Mitteln ergänzen. Investitionsschwerpunkte sind mit 6,5 Milliarden Euro Bildungseinrichtungen wie Kitas, Schulen und Hochschulen, und mit 3,5 Milliarden Euro die Modernisierung von Verkehrswegen, Krankenhäusern, Städten und ländlicher Infrastruktur. Die für Bundesinvestitionen vorgesehenen Mittel von insgesamt 4 Milliarden Euro fließen zur Hälfte in den Ausbau und die Erneuerung von Bundesverkehrswegen und zur Hälfte in Bauten, Ausrüstungen und die Ressortforschung.

Mit einer umfassenden Breitbandstrategie, die die Bundesregierung bis Ende Februar vorlegen wird, wollen wir die flächendeckende Anbindung der Bürger an moderne Informations- und Kommunikationstechnologien in Form von Breitbandanschlüssen herstellen.

- Bis spätestens Ende 2010 sollen die bislang nicht versorgten Gebiete mit Breitbandanschlüssen ausgestattet sein.
- Bis spätestens 2014 sollen für 75 Prozent der Haushalte, bis 2018 für alle Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zur Verfügung stehen.

Im Interesse einer raschen Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und damit eines raschen Einsatzes der bereitgestellten finanziellen Mittel werden wir das Vergaberecht deutlich vereinfachen.

- Befristet auf zwei Jahre werden die Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Auftragsvergaben erhöht, bei Bauleistungen auf eine Million Euro bzw. 100.000 Euro, bei Dienst- und Lieferleistungen auf jeweils 100.000 Euro.
- Unterhalb dieser Schwellenwerte kann die Vergabestelle ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchführen.
- Die Vergabefristen nach den Vorschriften der VOL und VOB sollen für zwei Jahre verkürzt werden.
- Die Kostengrenzen für „kleine Baumaßnahmen“ des Bundes sowie Zuwendungsbaumaßnahmen, unterhalb derer ein vereinfachtes Verfahren möglich ist, werden für zwei Jahre von einer Million Euro auf fünf Millionen Euro angehoben.

2. Sicherung der Kreditversorgung, Stärkung der Innovationstätigkeit

Gesunde Unternehmen müssen auch Kredite bekommen können. Die Sicherstellung der normalen Kreditversorgung für die Unternehmen, die Sicherstellung der Finanzierung der laufenden Unternehmensvorhaben ist unabdingbare Voraussetzung für die Verhinderung unverschuldeter Unternehmensinsolvenzen und für eine möglichst rasche Bewältigung der Krise. Mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz haben wir hierfür im Herbst letzten Jahres die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Für den Fall, dass die Kreditvergabefähigkeit der Banken noch nicht in dem erforderlichen Maße wiederhergestellt ist, wird der Staat an dieser Stelle Unterstützung anbieten.

- Hierzu wird im Rahmen des Kredit- und Bürgschaftsprogramms der Zugang zum KfW-Sonderprogramm für den Mittelstand verbessert und zugleich auch für größere Unternehmen ein entsprechendes Kreditprogramm aufgelegt. Über das bereits laufende Sonderprogramm in Höhe von 15 Milliarden Euro werden so insgesamt Bürgschaftsmaßnahmen mit einem Volumen von 100 Milliarden Euro bereitgestellt.
- Das bestehende inländische Bürgschaftsinstrumentarium zur Sicherung der Kreditversorgung wird besser genutzt und ausgeweitet. Zusätzlich werden neue Bürgschaftsinstrumente zur Sicherung der Kreditversorgung geprüft, insbesondere um die Finanzierungssituation von Kreditversicherern, Leasinggesellschaften und Factoring-Gesellschaften zu verbessern.
- Mit dem Ziel der Ausweitung der bundesgedeckten Exportfinanzierung werden verschiedene Formen der Exportgarantien des Bundes verbessert, insbesondere bei Avalgarantien und Lieferantenkreditdeckungen. Die Ausweitung weiterer Instrumente wird geprüft.
- Die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Mittelstand im Rahmen des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) der Bundesregierung wird zusätzlich gesichert durch die Ausweitung der Förderung auf größere Unternehmen bis 1.000 Beschäftigte in ganz Deutschland und auf einzelbetriebliche FuE-Vorhaben auch von westdeutschen Unternehmen. Hierfür werden zusätzlich 450 Millionen Euro bereitgestellt, davon 200 Millionen Euro für ostdeutsche Unternehmen.
- Für die Jahre 2009 und 2010 werden insgesamt zusätzlich 500 Millionen Euro für die Erforschung von Hybridantrieb, Brennstoffzellen- oder Speichertechnologien über Förderprogramme bzw. über KfW-Kredite eingesetzt.

3. Beschäftigungssicherung und Qualifizierungsoffensive - Brückenschlag zum nächsten Aufschwung

Um in der gegenwärtigen Krise Entlassungen zu vermeiden und um betriebliche Ausfallzeiten sinnvoll für Qualifizierung und Weiterbildung zu nutzen, wird der Brückenschlag zum nächsten Aufschwung unterstützt.

Der Vorrang von Kurzarbeit vor Entlassungen wird unterstützt:

- Den Arbeitgebern werden in diesem und im nächsten Jahr die bei Kurzarbeit von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Für die für Qualifizierung genutzten Zeiten während der Kurzarbeit können auf Antrag die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden. Die Antragstellung und das Verfahren werden vereinfacht.
- Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird bei 2,8 Prozent stabilisiert, eine Ausgleichsverpflichtung des Bundeshaushalts wird gesetzlich festgelegt.
- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in den Jahren 2009 und 2010 bei neu geförderten Umschulungen zu Alten- und Krankenpflegern die vollständige Finanzierung.

Um das Prinzip Vorrang von Qualifizierung vor Entlassungen durchzusetzen, werden Maßnahmen zur Aktivierung, Betreuung und Qualifizierung ausgebaut.

- Im Bundeshaushalt werden für dieses und nächstes Jahr zusätzliche Mittel in Höhe von 1,2 Milliarden Euro für Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Verfügung gestellt, bei der Bundesagentur für Arbeit 770 Millionen Euro, insbesondere für Arbeitnehmer über 25, die über keinen Berufsabschluss verfügen, für Jugendliche, die schon lange vergeblich eine Lehrstelle suchen, und für den Ausbau von Betreuung und Pflege.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, die bisher auf von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss und ältere Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt war, wird auf alle Arbeitnehmer erweitert, deren Berufsausbildung und letzte Weiterbildung schon längere Zeit zurückliegt. Außerdem wird sie um 200 Millionen Euro aufgestockt. Damit kann auch das WeGebAU-Programm der Bundesagentur für Arbeit noch intensiver genutzt werden.
- Die aus dem Europäischen Fonds für unser Land zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von Qualifizierung während Kurzarbeit und zur Förderung von Projekten zur Beratung von Unternehmen zur Beschäftigungssicherung werden für dieses und nächstes Jahr um insgesamt 200 Millionen Euro aufgestockt.
- Aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit werden für die Wiedereinstellung von Arbeitnehmern in der Leiharbeit Zuschüsse zur Qualifizierung zur Verfügung gestellt.

Der prekären Lage in der Automobilwirtschaft aufgrund des weltweiten drastischen Einbruchs beim Verkauf neuer Kraftfahrzeuge begegnen wir mit gezielten Hilfen und mit einer raschen Neuregelung der Kfz-Steuer.

- Private Autohalter können bei Kauf eines umweltfreundlichen Neu- oder Jahreswagens und gleichzeitiger Verschrottung eines mindestens neun Jahre alten Altfahrzeuges eine Umweltprämie von 2.500 Euro beantragen. Hierfür werden Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt.

Zum 1. Juli 2009 werden wir die bestehende Kfz-Steuer auf eine emissionsbezogene Kfz-Steuer umstellen mit folgenden Eckpunkten:

- Ein an den EU-Zielvorgaben für PKW orientierter CO₂-Ausstoß, der steuerfrei bleibt (2009-2011: 120 g/km; 2012-2013: 110 g/km; ab 2014: 95 g/km);
- Linearer Steuertarif, der jedes Gramm darüber hinaus mit 2 Euro je g/km gleich belastet;
- Sockelbetrag abhängig von Antriebsart und Hubraumgröße (Otto-Motor: 2 Euro je angefangene 100 cm³; Diesel-Motor: 9,50 Euro je angefang. 100 cm³);
- Befristete Steuerbefreiung in Höhe von 150 Euro für Pkw mit Diesel-Motor, die vorzeitig die Abgasvorschrift Euro-6 erfüllen.

4. Stärkung der Bürger, Entlastung der Privathaushalte und des Mittelstandes

Die Stärkung der Binnennachfrage zur Abfederung des Konjunkturabschwungs erfordert auch eine Entlastung der Bürger, der Arbeitnehmer und der Unternehmen bei Steuern und Abgaben. Dies erreichen wir durch eine Senkung der einkommensteuerlichen Belastung gerade der niedrigeren und mittleren Einkommen in einem Umfang von 2,9 Milliarden Euro in 2009 und von 6,05 Milliarden Euro ab 2010, durch die Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sowie durch direkte auf Familien und Kinder bezogene Leistungen.

- Rückwirkend zum 1. Januar 2009 werden wir den Grundfreibetrag um 170 Euro auf 7.834 Euro anheben sowie die übrigen Tarifeckwerte um 400 Euro nach rechts verschieben.
- Zur gezielten Entlastung der untersten Einkommen wird ebenfalls rückwirkend ab dem 01. Januar 2009 der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 Prozent gesenkt.
- Zusätzlich erfolgt ab 2010 eine weitere Anhebung des Grundfreibetrages auf dann 8.004 Euro und eine weitere Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte um 330 Euro.
- Über eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die gesetzliche Krankenversicherung um 3,2 Milliarden Euro in 2009 und um 6,3 Milliarden Euro in 2010 und 2011 wird die Absenkung der paritätisch finanzierten Beitragssätze um 0,6 Prozentpunkte ermöglicht. Im Jahre 2012 erreicht der Bundeszuschuss den bislang erst für 2016 vorgesehenen Endwert von 14 Milliarden Euro.
- Über die Familienkassen wird an alle Kindergeldbezieher ein einmaliger Kinderbonus von 100 Euro je Kind ausgezahlt. Diese Zuwendung wird mit dem gewährten Kinderfreibetrag verrechnet.
- Die Regelsätze für Kinder im Bereich der Grundsicherung werden für Kinder von 6 bis 13 Jahren auf 70 Prozent des Eckregelsatzes mit Wirkung vom 1. Juli 2009 erhöht und befristet auf drei Jahre.

Bereits ab 2009 werden Familien und Arbeitnehmer durch die Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages sowie durch die volle Wiedereinführung der Pendlerpauschale entlastet, ab 2010 durch die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

5. Nachhaltige Finanzpolitik für die zukünftigen Generationen

Die Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung werden nur Erfolg haben, wenn die Solidität der Staatsfinanzen und die Tragfähigkeit der Finanzpolitik gewahrt werden. Nur dann wird die unumgängliche vorübergehende Erhöhung der Staatsverschuldung auch von den Bürgern akzeptiert und die gewährten Entlastungen auch als dauerhaft empfunden.

Deshalb werden für die jetzt genehmigten Mehrausgaben ein Nachtragshaushalt und ein präziser Tilgungsplan vereinbart. Sichtbarer Ausdruck hierfür ist die Schaffung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“, in dem diese zusätzlichen Belastungen eingestellt werden. Das Sondervermögen erhält eine Kreditermächtigung von bis zu 21 Milliarden Euro.

Soweit die Maßnahmen des Gesamtpaketes nicht unmittelbar aus diesem Sondervermögen finanziert werden, werden sie in einem Nachtragshaushalt, der für das Jahr 2009 die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Umsetzung des Maßnahmenpaketes auf Bundesebene schafft, aufgenommen. Hieraus resultiert für das laufende Jahr eine erhöhte Nettokreditaufnahme von 36,8 Milliarden Euro und mithin ein Überschreiten der laufenden Investitionen um rd. 8,1 Milliarden Euro.

Die Mittel zur Stabilisierung des Finanzmarktes fließen in den „Finanzmarktstabilisierungsfonds“, der mit einer Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro ausgestattet wird.

Im Interesse zukünftiger Generationen wollen wir zudem für Bund und Länder im Rahmen der Föderalismusreform II eine wirksamere rechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme vereinbaren und im Grundgesetz verankern, die lediglich in gut begründeten Ausnahmefällen eine Ausweitung der Neuverschuldung erlaubt.

Wie wir die Maßnahmen umsetzen – Was Bürger, Kommunen und Unternehmen wissen müssen

1. Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms

- Der Bund gewährt die finanzielle Unterstützung für zusätzliche Investitionen der Kommunen in Form von Finanzhilfen an die Länder zur eigenen Bewirtschaftung nach Art. 104 b GG in Höhe von 10 Milliarden Euro, die nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.
- Die bereitgestellten Mittel können von den Ländern zu einem Anteil von 65 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Bildung, insbesondere Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulinfrastruktur (Schwerpunkt energetische Sanierung), Hochschulen (Schwerpunkt energetische Sanierung) und für Forschung eingesetzt werden, zu 35 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur, insbesondere Krankenhäuser (trägerneutral), Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV), ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV), Lärmsanierung an kommunalen Strassen, Informationstechnologie.

- Gefördert werden nur zusätzliche Investitionen. Für das laufende Jahr liegen zusätzliche Investitionen vor, wenn die Investitionsausgaben 95 Prozent des im Haushaltsplan oder im Entwurf desselben die für Investitionen vorgesehenen Beträge übersteigen. Für die beiden Folgejahre ist das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllt, wenn die Investitionsausgaben den Durchschnitt der für Investitionen verausgabten Beträge der Jahre 2006 bis 2008 übersteigen.
- Doppelförderungen sind ausgeschlossen, geförderte investive Begleit- und Folgemaßnahmen müssen in einem ursächlichen Zusammenhang mit den o. g. Investitionen stehen. Soweit Investitionen vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, ist die Förderfähigkeit beschränkt auf selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens. Im Jahre 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahre 2011 ein selbständiger Abschnitt abgeschlossen wird.

2. Umsetzung der Umweltprämie für die Verschrottung von Altfahrzeugen

- Die vorgesehenen Finanzmittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro werden in der Reihenfolge der Antragsgänge erschöpfend verwendet. Anträge können ab dem 27. Januar 2009 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt werden, Antragsvordrucke sind auf dessen Internetseite (www.bafa.de, Hotline: 06196/908470) erhältlich. Stichtag für den Kauf und (Erst)-Zulassung des Neuwagens/Jahreswagens ist der 14. Januar 2009, die Laufzeit endet am 31. Dezember 2009.
- Die Förderung wird natürlichen Personen gewährt, auf deren Namen für mindestens ein Jahr ein Altfahrzeug von mindestens neun Jahren (Erstzulassung vor dem 14. Januar 2000) zugelassen war und bei Verschrottung dieses Altfahrzeuges und Kauf eines Neuwagens/Leasingfahrzeuge (Euro-4-Norm, erstmalige Zulassung in Deutschland) oder eines Jahreswagens (Zulassung von max. einem Jahr auf einen Kfz-Händler, Kfz-Hersteller einschließlich dessen Vertriebsorganisationen und Werksangehörigen, eine herstellereigene Autobank, ein Automobilvermietungsunternehmen oder eine Automobileasinggesellschaft).

3. Hinweise zu Verbesserungen im Kredit- und Bürgschaftsprogramm (KfW-Sonderprogramm 2009, verlängert bis Ende 2010)

- Verkürzung der Wartezeiten bei der Finanzierung von Betriebsmitteln bis zum endgültigen Wirksamwerden der Haftungsfreistellung für die Banken von einem Jahr auf vier Monate
- Verbesserung der Haftungsfreistellung bei Betriebsmittelfinanzierungen von mittelständischen Unternehmen von 50 auf 60 Prozent
- Bedarfsgerechtere Gestaltung der Laufzeiten und Einführung von endfälligen Kreditangeboten
- Aufnahme von Möglichkeiten der Projektfinanzierung

- Erweiterung des Antragstellerkreises auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro
- Erhöhung des maximalen Kreditbetrags pro Antragsteller von bislang 200 Millionen Euro auf 300 Millionen Euro
- Zulassung von Finanzierungsformen, wie sie für größere Unternehmen typisch sind
- Speziell für größere Unternehmen werden Konsortialfinanzierungen mit der KfW als Konsortialpartner (max. 200 Millionen Euro) angeboten
- Bei Bürgschaften wird die Beteiligung des Bundes im Rahmen des dreistufigen Bürgschaftssystems (Banken, Länder, Bund) befristet für Zusagen bis 31. Dezember 2010 verstärkt, damit größere Volumina und auch höhere Bürgschaftsquoten realisiert werden können. Die neuen Spielräume beim Beihilferecht (Bürgschaften bis zu 90 Prozent, auch für Betriebsmittel, Zugang auch für Unternehmen nach dem 1. Juli 2008) werden ausgeschöpft.

ENTLASTUNGSBEISPIELE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNG

**Entlastungswirkung durch die Konjunkturpakete I und II im Jahr 2009 für
Alleinstehende ohne Kind
(Steuerklasse I/0 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
- Jahresbeträge in € -**

Jahresbruttolohn	Entlastung KV-Beiträge in 2009 ¹⁾	Entlastung AV-Beiträge in 2009 ²⁾	Entlastung Sozialabgaben insgesamt in 2009	Entlastung Steuern ³⁾ in 2009	Gesamtentlastung in 2009
10.000	-15	-25	-40	0	-40
15.000	-23	-38	-60	-66	-126
20.000	-30	-50	-80	-90	-170
25.000	-37	-63	-100	-99	-199
28.338	-43	-71	-113	-106	-219
30.000	-45	-75	-120	-109	-229
40.000	-60	-100	-160	-127	-287
60.000	-66	-150	-216	-158	-374
80.000	-66	-162	-228	-158	-386

¹⁾ KV-Entlastung 2009: halber Jahresbetrag durch Senkung des KV-Beitrags ab dem 01.07.2009 auf 14,9 %

²⁾ AV-Entlastung 2009: voller Jahresbetrag durch Senkung des AV-Beitrags auf 2,8 %

³⁾ Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 2009: Anhebung des Grundfreibetrags auf 7.834 € bei Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 14 % und Verschiebung des weiteren Tarifverlaufs um 400 €

**Entlastungswirkung durch die Konjunkturpakete I und II im Jahr 2010 für
Alleinstehende ohne Kind
(Steuerklasse I/0 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
- Jahresbeträge in € -**

Jahresbruttolohn	Entlastung KV-Beiträge in 2010 ¹⁾	Entlastung AV-Beiträge in 2010 ²⁾	Entlastung Sozialabgaben insgesamt in 2010	Entlastung Steuern ³⁾ in 2010	Gesamtentlastung in 2010
10.000	-30	-20	-50	0	-50
15.000	-45	-30	-75	-105	-180
20.000	-60	-40	-100	-146	-246
25.000	-75	-50	-125	-162	-287
28.338	-85	-57	-142	-174	-316
30.000	-90	-60	-150	-179	-329
40.000	-120	-80	-200	-213	-413
60.000	-134	-120	-254	-272	-526
80.000	-134	-131	-265	-272	-537

¹⁾ KV-Entlastung 2010: voller Jahresbetrag durch Senkung des KV-Beitrags auf 14,9 %

²⁾ AV-Entlastung 2010: Senkung des AV-Beitrags auf 2,8 % bis zum 30.06.2010; ab dem 01.07.2010 auf 3,0 %

³⁾ Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 2010 = **Entlastungswirkung aus der 1. und 2. Stufe der Tarifierhöhung**: Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.004 € bei Absenkung des Eingangsteuersatzes auf 14 % und Verschiebung des weiteren Tarifverlaufs um 730

**Entlastungswirkung durch die Konjunkturpakete I und II im Jahr 2009 für
Alleinerziehende mit einem Kind
(Steuerklasse II/1 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
- Jahresbeträge in € -**

Jahresbruttolohn	Entlastung KV-Beiträge in 2009 ¹⁾	Entlastung AV-Beiträge in 2009 ²⁾	Entlastung Sozialabgaben insgesamt in 2009	Entlastung Steuern ³⁾ in 2009	Entlastung Kinderbonus ^{4) 6)} in 2009	Entlastung Kindergeld ^{5) 6)} in 2009	Gesamtentlastung in 2009
10.000	-15	-25	-40	0	-100	-120	-260
15.000	-23	-38	-60	-54	-100	-120	-334
20.000	-30	-50	-80	-83	-100	-120	-383
25.000	-37	-63	-100	-98	-100	-120	-418
28.338	-43	-71	-113	-105	-100	-120	-438
30.000	-45	-75	-120	-107	-100	-120	-447
40.000	-60	-100	-160	-126	-100	-120	-506
60.000	-66	-150	-216	-161	-100	-120	-597
80.000	-66	-162	-228	-161	-100	-120	-609

¹⁾ KV-Entlastung 2009: halber Jahresbetrag durch Senkung des KV-Beitrags ab dem 01.07.2009 auf 14,9 %

²⁾ AV-Entlastung 2009: voller Jahresbetrag durch Senkung des AV-Beitrags auf 2,8 %

³⁾ Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 2009: Anhebung des Grundfreibetrags auf 7.834 € bei Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 14 % und Verschiebung des weiteren Tarifverlaufs um 400 €

⁴⁾ Der Kinderbonus entlastet im Jahr 2009 zusätzlich um 100 € pro Kind

⁵⁾ Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wurde um 10 € im Monat auf 164 € monatlich angehoben.

⁶⁾ ohne Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und ohne Verrechnung mit Unterhaltsansprüchen

**Entlastungswirkung durch die Konjunkturpakete I und II im Jahr 2010 für
Alleinerziehende mit einem Kind
(Steuerklasse II/1 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
- Jahresbeträge in € -**

Jahresbruttolohn	Entlastung KV-Beiträge in 2010 ¹⁾	Entlastung AV-Beiträge in 2010 ²⁾	Entlastung Sozialabgaben insgesamt in 2010	Entlastung Steuern ³⁾ in 2010	Entlastung Kindergeld ^{4) 5)} in 2010	Gesamtentlastung in 2010
10.000	-30	-20	-50	0	-120	-170
15.000	-45	-30	-75	-87	-120	-282
20.000	-60	-40	-100	-134	-120	-354
25.000	-75	-50	-125	-158	-120	-403
28.338	-85	-57	-142	-170	-120	-432
30.000	-90	-60	-150	-176	-120	-446
40.000	-120	-80	-200	-210	-120	-530
60.000	-134	-120	-254	-274	-120	-648
80.000	-134	-131	-265	-275	-120	-659

¹⁾ KV-Entlastung 2010: voller Jahresbetrag durch Senkung des KV-Beitrags auf 14,9 %

²⁾ AV-Entlastung 2010: Senkung des AV-Beitrags auf 2,8 % bis zum 30.06.2010; ab dem 01.07.2010 auf 3,0 %

³⁾ Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 2010 = **Entlastungswirkung aus der 1. und 2. Stufe der Tarifierpassung**: Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.004 € bei Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 14 % und Verschiebung des weiteren Tarifverlaufs um 730

⁴⁾ Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wurde um 10 € im Monat auf 164 € monatlich angehoben.

⁵⁾ ohne Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und ohne Verrechnung mit Unterhaltsansprüchen

**Entlastungswirkung durch die Konjunkturpakete I und II im Jahr 2009 für
verheiratete Alleinverdiener mit zwei Kindern
(Steuerklasse III/2 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
- Jahresbeträge in € -**

Jahresbruttolohn	Entlastung KV-Beiträge in 2009 ¹⁾	Entlastung AV-Beiträge in 2009 ²⁾	Entlastung Sozialabgaben insgesamt in 2009	Entlastung Steuern ³⁾ in 2009	Entlastung Kinderbonus ^{4) 6)} in 2009	Entlastung Kindergeld ^{5) 6)} in 2009	Gesamtentlastung in 2009
10.000	-15	-25	-40	0	-200	-240	-480
15.000	-23	-38	-60	0	-200	-240	-500
20.000	-30	-50	-80	0	-200	-240	-520
25.000	-37	-63	-100	-92	-200	-240	-632
28.338	-43	-71	-113	-126	-200	-240	-679
30.000	-45	-75	-120	-142	-200	-240	-702
40.000	-60	-100	-160	-172	-200	-240	-772
60.000	-66	-150	-216	-223	-200	-240	-879
80.000	-66	-162	-228	-262	-200	-240	-930

¹⁾ KV-Entlastung 2009: halber Jahresbetrag durch Senkung des KV-Beitrags ab dem 01.07.2009 auf 14,9 %

²⁾ AV-Entlastung 2009: voller Jahresbetrag durch Senkung des AV-Beitrags auf 2,8 %

³⁾ Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 2009: Anhebung des Grundfreibetrags auf 7.834 € bei Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 14 % und Verschiebung des weiteren Tarifverlaufs um 400 €

⁴⁾ Der Kinderbonus entlastet im Jahr 2009 zusätzlich um 100 € pro Kind

⁵⁾ Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wurde um 10 € im Monat auf 164 € monatlich angehoben.

⁶⁾ ohne Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und ohne Verrechnung mit Unterhaltsansprüchen

**Entlastungswirkung durch die Konjunkturpakete I und II im Jahr 2010 für
verheiratete Alleinverdiener mit zwei Kindern
(Steuerklasse III/2 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
- Jahresbeträge in € -**

Jahresbruttolohn	Entlastung KV-Beiträge in 2010 ¹⁾	Entlastung AV-Beiträge in 2010 ²⁾	Entlastung Sozialabgaben insgesamt in 2010	Entlastung Steuern ³⁾ in 2010	Entlastung Kindergeld ^{4) 5)} in 2010	Gesamtentlastung in 2010
10.000	-30	-20	-50	0	-240	-290
15.000	-45	-30	-75	0	-240	-315
20.000	-60	-40	-100	0	-240	-340
25.000	-75	-50	-125	-152	-240	-517
28.338	-85	-57	-142	-200	-240	-582
30.000	-90	-60	-150	-224	-240	-614
40.000	-120	-80	-200	-278	-240	-718
60.000	-134	-120	-254	-367	-240	-861
80.000	-134	-131	-265	-438	-240	-943

¹⁾ KV-Entlastung 2010: voller Jahresbetrag durch Senkung des KV-Beitrags auf 14,9 %

²⁾ AV-Entlastung 2010: Senkung des AV-Beitrags auf 2,8 % bis zum 30.06.2010; ab dem 01.07.2010 auf 3,0 %

³⁾ Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 2010 = **Entlastungswirkung aus der 1. und 2. Stufe der Tarifierpassung**: Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.004 € bei Absenkung des Eingangsteuersatzes auf 14 % und Verschiebung des weiteren Tarifverlaufs um 730

⁴⁾ Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wurde um 10 € im Monat auf 164 € monatlich angehoben.

⁵⁾ ohne Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und ohne Verrechnung mit Unterhaltsansprüchen

1. Beispiel: Kassiererin, 25.000 € Jahresbruttolohn¹⁾

Die Kassiererin Sandra K. (30) ist alleinerziehende Mutter eines 5-jährigen Sohnes und erhält ein Jahresbruttogehalt von 25.000 €. Sie ist unverheiratet.

Sie wohnt in Ulm in der Nähe Ihrer Arbeitsstätte und kann sie daher bequem zu Fuß erreichen.

Von ihrem jährlichen Bruttogehalt behält ihr Arbeitgeber in 2009 folgende Beträge ein:

Steuer	
Lohnsteuer	2.851,00 €
Solidaritätszuschlag	112,80 €
Sozialabgaben	
Rentenversicherung	2.487,50 €
Krankenversicherung	2.012,50 €
Pflegeversicherung	243,75 €
Arbeitslosenversicherung	350,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	8.057,55 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	8.255,82 €
Außerdem erhält sie für ihren Sohn	
Kindergeld 1968 € und Kinderbonus von 100 €	2.068,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes und die Zahlung der Kinderbonus wären das nur:</i>	1.848,00 €

In Jahr 2009 hat sie damit 19.010,45 € zur Verfügung,
das sind **418,27 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

In 2010 stellt sich die Entlastung wie folgt dar:

Steuer	
Lohnsteuer	2.766,00 €
Solidaritätszuschlag	108,40 €
Sozialabgaben	
Rentenversicherung	2.487,50 €
Krankenversicherung	1.975,00 €
Pflegeversicherung	243,75 €
Arbeitslosenversicherung	362,50 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	7.943,15 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	8.226,39 €
Außerdem erhält sie für ihren Sohn	
Kindergeld 1968 €	1.968,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes wären das nur:</i>	1.848,00 €

Im Jahr 2010 hat sie damit 19.024,85 € zur Verfügung,
das sind **403,24 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

¹⁾ Das Beispiel stellt die Auswirkungen beim Lohnsteuerabzug (Steuerklasse II) dar. Evtl. Auswirkungen auf empfangenen Kindesunterhalt sind nicht dargestellt.

2. Beispiel: Bauschlosser, 30.000 € Jahresbruttolohn¹⁾

Martin H. (26) ist Bauschlosser mit einem Jahresbruttogehalt von 30.000 €. Er ist ledig und hat keine Kinder.

An 230 Tagen fährt er mit der Bahn zu seiner 20 km entfernten Arbeitsstätte, er lässt sich seine erhöhten Werbungskosten aufgrund der Pendlerpauschale auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen.

Vom jährlichen Bruttogehalt behält sein Arbeitgeber in 2009 folgende Beträge ein:

Steuer	
Lohnsteuer	4.470,00 €
Solidaritätszuschlag	245,85 €
Sozialabgaben	
Rentenversicherung	2.985,00 €
Krankenversicherung	2.415,00 €
Pflegeversicherung	367,50 €
Arbeitslosenversicherung	420,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	10.903,35 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	<i>11.130,96 €</i>
nachrichtlich:	
Für die Jahre 2007 und 2008 erhält er in 2009 ²⁾ eine Erstattung von Lohnsteuer und SolZ für die rückwirkende Berücksichtigung der Entfernungspauschale in diesen Jahren.	
Erstattung	293,28 €

In Jahr 2009 hat er damit 19.096,65 € aus seinem regulären Gehalt zur Verfügung, das sind **227,61 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

Hinzu kommt die Erstattung von 293,28 € wegen der Berücksichtigung der Pendlerpauschale in 2007 und 2008.

In 2010 stellt sich die Entlastung wie folgt dar:

Steuer	
Lohnsteuer	4.368,00 €
Solidaritätszuschlag	240,24 €
Sozialabgaben	
Rentenversicherung	2.985,00 €
Krankenversicherung	2.370,00 €
Pflegeversicherung	367,50 €
Arbeitslosenversicherung	435,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	10.765,74 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	<i>11.092,98 €</i>

Im Jahr 2010 hat er damit 19.234,26 € zur Verfügung, das sind **327,27 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

¹⁾ Das Beispiel stellt die Auswirkungen beim Lohnsteuerabzug (Steuerklasse I) dar.

²⁾ Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlung im ersten Vierteljahr 2009 erfolgt.

3. Beispiel: angestellter Ingenieur, 60.000 € Jahresbruttolohn¹⁾

Klaus B., angestellter Ingenieur mit einem Jahresbruttogehalt von 60.000 €, ist verheiratet und Vater von zwei schulpflichtigen Kindern. Seine Ehefrau kümmert sich ausschließlich um die Kinder und den Haushalt.

An 230 Tagen fährt er mit dem Auto zu seiner 25 km entfernten Arbeitsstätte, er lässt sich seine erhöhten Werbungskosten aufgrund der Pendlerpauschale auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen.

Vom jährlichen Bruttogehalt behält sein Arbeitgeber in 2009 folgende Beträge ein:

Steuer	
Lohnsteuer	9.250,00 €
Solidaritätszuschlag	318,45 €
Sozialabgaben	
Rentenversicherung	5.970,00 €
Krankenversicherung	3.550,05 €
Pflegeversicherung	429,98 €
Arbeitslosenversicherung	840,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	20.358,48 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	20.797,35 €
Außerdem erhält er für seine zwei Kinder	
Kindergeld 2 x 1.968 € und Kinderbonus von 2 x 100 €	4.136,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes und die Zahlung der Kinderbonus wären das nur:</i>	3.696,00 €
nachrichtlich:	
Für die Jahre 2007 und 2008 erhält er in 2009 ²⁾ eine Erstattung von Lohnsteuer und SolZ für die rückwirkende Berücksichtigung der Entfernungspauschale in diesen Jahren.	
Erstattung	514,53 €

In Jahr 2009 hat er damit 43.777,53 € aus seinem regulären Gehalt zzgl. Kindergeld und Kinderbonus zur Verfügung, das sind **878,88 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II. Hinzu kommt die Erstattung von 514,53 € wegen der Berücksichtigung der Pendlerpauschale in 2007 und 2008.

In 2010 stellt sich die Entlastung wie folgt dar:

Steuer	
Lohnsteuer	9.044,00 €
Solidaritätszuschlag	308,44 €
Sozialabgaben	
Rentenversicherung	5.970,00 €
Krankenversicherung	3.523,40 €
Pflegeversicherung	434,85 €
Arbeitslosenversicherung	870,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	20.150,69 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	20.767,59 €
Außerdem erhält er für seine zwei Kinder	
Kindergeld 2 x 1.968 €	3.936,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes und die Zahlung der Kinderbonus wären das nur:</i>	3.696,00 €

In Jahr 2009 hat er damit 43.785,31 € aus seinem regulären Gehalt zzgl. Kindergeld zur Verfügung, das sind **856,90 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

¹⁾ Das Beispiel stellt die Auswirkungen beim Lohnsteuerabzug (Steuerklasse III) dar.

²⁾ Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlung im ersten Vierteljahr 2009 erfolgt.

**Entlastung eines gewerblich tätigen Bäckermeisters, verheiratet, 2 Kinder, mit 3 Angestellten
(2 Verkäufer, 1 Konditor) in seinem Betrieb und einem Gewinn von 72.000 Euro**

2009		2010	
geltendes Recht	geändertes Recht	geltendes Recht	geändertes Recht
Zahlen in Euro			

I. Entlastung durch Maßnahmen von Konjunkturpaket I und II

Entlastung durch Tarifabsenkung der Einkommensteuer	-222,00	-370,00
Entlastung durch Absenkung Sozialversicherungsbeiträge	-219,70	-248,42
Entlastung durch Verbesserung des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Kinderbonus) unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung	-440,00	-440,00
Entlastung beim Solidaritätszuschlag insgesamt	0,00	0,00
Gesamtentlastung	-881,70	-1.058,42

Hinzu kommt noch ggfs. ein positiver Liquiditätseffekt infolge der zeitlich befristeten Wiedereinführung der degressiven AfA. Bei Anschaffung eines neuen Ladenbackofens (angenommen mit rund 15.000 Euro und Nutzungsdauer 8 Jahre) ergeben sich durch die degressive Abschreibung im Vergleich zur bisherigen linearen Abschreibung zusätzliche Abschreibungsbeträge in 2009 i.H.v. 1.875 Euro und 2010 i.H.v. 938 Euro. Bei einem persönlichen Steuersatz von rund 32 vH ergeben sich hieraus positive Liquiditätseffekte von 600 Euro in 2009 und 300 Euro in 2010.

II. Vereinfachte Steuerberechnung zur Ermittlung der Entlastungsbeträge

Gewinn vor Steuern	72.000,00	72.000,00	72.000,00	72.000,00
Lohnsumme der Angestellten des Bäckermeisters	82.000,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00
Durch die Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge wird der Bäckermeister entlastet, es erhöht sich der Gewinn				
- Absenkung des Arbeitslosenbeitrags		205,00		123,00
- Absenkung des Krankenversicherungsbetrags		123,00		246,00
Erhöhung des Gewinns vor Steuern = Entlastung vor Steuern		328,00		369,00
Gewinn vor Steuern nach Absenkung SV-Beiträge	72.000,00	72.328,00	72.000,00	72.369,00
Gewerbsteuer (bei Hebesatz 400%)	-10.080,00	-10.125,92	-10.080,00	-10.131,66
<u>Einkommensteuerberechnung</u>				
Gesamtbetrag der Einkünfte	72.000,00	72.328,00	72.000,00	72.369,00
Sonderausgaben (Altersvorsorge, Krankenversicherung, sonstige) zu versteuerndes Einkommen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
	62.000,00	62.328,00	62.000,00	62.369,00
tarifliche Einkommensteuer	-12.256,00	-12.140,00	-12.256,00	-12.004,00
<i>nachrichtlich:</i>				
<i>tarifliche Einkommensteuer ohne Absenkung der SV-Beiträge ausgezahlt Kindergeld</i>	3.696,00	-12.034,00 3.936,00	3.696,00	-11.886,00 3.936,00
Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	9.576,00	9.619,62	9.576,00	9.625,08
Einkommensteuer nach Gewerbesteueranrechnung	-2.680,00	-2.520,38	-2.680,00	-2.378,92
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinn nach Steuern	59.240,00	59.681,70	59.240,00	59.858,42

**Entlastung eines freiberuflichen Arzt, verheiratet, 2 Kinder, mit 2 Angestellten
(2 Arzthelferinnen) in seiner Praxis und einem Gewinn von 96.000 Euro**

2009		2010	
geltendes Recht	geändertes Recht	geltendes Recht	geändertes Recht
Zahlen in Euro			

I. Entlastung durch Maßnahmen von Konjunkturpaket I und II

Entlastung durch Tarifabsenkung der Einkommensteuer	-266,00	-452,00
Entlastung durch Absenkung Sozialversicherungsbeiträge	-126,00	-141,00
Entlastung durch Verbesserung des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Kinderbonus) unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung	-334,00	-318,00
Entlastung beim Solidaritätszuschlag insgesamt	-17,93	-26,73
Gesamtentlastung	-743,93	-937,73

II. Vereinfachte Steuerberechnung zur Ermittlung der Entlastungsbeträge

Gewinn vor Steuern	96.000,00	96.000,00	96.000,00	96.000,00
Lohnsumme der Angestellten des Arztes	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Durch die Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge wird der Arzt entlastet, es erhöht sich der Gewinn				
- Absenkung des Arbeitslosenbeitrags		125,00		75,00
- Absenkung des Krankenversicherungsbetrags		75,00		150,00
Erhöhung des Gewinns vor Steuern = Entlastung vor Steuern		200,00		225,00
Gewinn vor Steuern nach Absenkung SV-Beiträge	96.000,00	96.200,00	96.000,00	96.225,00
<u>Einkommensteuerberechnung</u>				
Gesamtbetrag der Einkünfte	96.000,00	96.200,00	96.000,00	96.225,00
Sonderausgaben (Altersvorsorge, Krankenversicherung, sonstige) zu versteuerndes Einkommen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
	86.000,00	86.200,00	86.000,00	86.225,00
tarifliche Einkommensteuer ohne Kinderfreibeträge	-20.674,00	-20.482,00	-20.674,00	-20.306,00
Zusatzentlastung durch den Kinderfreibetrag	542,00	436,00	542,00	420,00
<u>nachrichtlich:</u>				
<i>tarifliche Einkommensteuer ohne Absenkung der SV-Beiträge ausgezahlt Kindergeld</i>	3.696,00	-20.408,00	3.696,00	-20.222,00
		3.936,00		3.936,00
Solidaritätszuschlag	-903,98	-886,05	-903,98	-877,25
Gewinn nach Steuern	74.964,02	75.267,95	74.964,02	75.461,75

Entwurf der Bundesregierung

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

**zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der
Kommunen und Länder**

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“–

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend “Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Bayern

vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Berlin

vertreten durch den Senator für Finanzen

das Land Brandenburg

vertreten durch den Finanzminister

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senator für Finanzen

das Land Hessen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch die Finanzministerin

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Saarland
vertreten durch den Minister der Finanzen

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Finanzministerin

– nachstehend “Länder“/“Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro. Bund und Länder stimmen überein, dass die Zielsetzung des Investitionsprogramms nur erreicht werden kann, wenn die Finanzhilfen des Bundes zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) eingesetzt werden. Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des nachstehenden Verfahrens soll die Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) so gering wie möglich halten. Die in § 8 ZuInvG vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung des ZuInvG.

§ 1

Förderbeträge

(1) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 ZuInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	804 368 500 Euro
Bayern	927 309 500 Euro
Berlin	308 191 000 Euro
Brandenburg	222 852 500 Euro
Bremen	57 492 500 Euro
Hamburg	149 240 000 Euro
Hessen	467 168 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	154 043 500 Euro
Niedersachsen	598 377 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	1 386 736 000 Euro
Rheinland-Pfalz	304 739 500 Euro
Saarland	83 596 500 Euro
Sachsen	387 887 500 Euro

Sachsen-Anhalt	231 549 500 Euro
Schleswig-Holstein	209 677 000 Euro
Thüringen	206 771 500 Euro.

(2) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 ZuInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	433 121 500 Euro
Bayern	499 320 500 Euro
Berlin	165 949 000 Euro
Brandenburg	119 997 500 Euro
Bremen	30 957 500 Euro
Hamburg	80 360 000 Euro
Hessen	251 552 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	82 946 500 Euro
Niedersachsen	322 203 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	746 704 000 Euro
Rheinland-Pfalz	164 090 500 Euro
Saarland	45 013 500 Euro
Sachsen	208 862 500 Euro
Sachsen-Anhalt	124 680 500 Euro
Schleswig-Holstein	112 903 000 Euro
Thüringen	111 338 500 Euro.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 sollen zu 70 Prozent zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen eingesetzt werden. An kommunalen Investitionen beteiligen sich die Kommunen mit einem Eigenanteil. Die Länder stellen sicher, dass finanzschwächeren Kommunen die gleiche Chance auf Teilnahme an dem Investitionsprogramm eingeräumt wird wie finanzstärkeren Kommunen.

§ 2

Doppelförderung

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem ZuInvG nur solche Maßnahmen gefördert werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b

des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogramme mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden. Die Überprüfung des Doppelförderungsverbots nach § 4 Absatz 1 ZuInvG erfolgt vorhabenbezogen.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 ZuInvG bestimmte Anteil der Länder an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

§ 3

Berichte

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen bis Ende Mai 2009 Berichte, die Informationen zu den geplanten Investitionen, deren Zielen und Prioritäten, aufgeteilt nach Förderbereichen entsprechend § 3 Absatz 1 ZuInvG, enthält, sowie Informationen zu den Investitionsanteilen der Kommunen, dem Umfang der öffentlichen Finanzierung sowie der dafür eingeplanten Bundesförderung.

(2) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen vierteljährlich Berichte mit Förderlisten laufender Projekte, die den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZuInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel enthalten.

§ 4

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bund unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme den Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung. Dieser Nachweis enthält den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZuInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil, den kommunalbezogenen Anteil in finanzschwachen Kommunen, den Umfang der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel. Der Nachweis bestätigt, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen in § 5, die Zusätzlichkeit nach § 3 Absatz 3 sowie die längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 ZuInvG. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sind. Bei

einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben innerhalb eines Förderbereichs, die für sich allein weder von grundsätzlicher Bedeutung (zum Beispiel Grenzfälle der Förderfähigkeit) sind, noch die Grenze von 1 Million Euro übersteigen, enthält der Nachweis eine gemeinsame Kurzbeschreibung sowie die Anzahl der geförderten Maßnahmen und die Summen der in Satz 2 genannten Beträge.

(2) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(4) In Abhängigkeit vom Förderkatalog nach § 3 Absatz 1 ZuInvG übermitteln die Länder die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen über die Verwendung der Finanzhilfen in elektronischer Form an das Bundesministerium der Finanzen, das die Unterlagen an die für die Nachweisprüfung zuständigen Bundesministerien weiterleitet.

(5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem ZuInvG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 5

Zusätzlichkeit

(1) Die Länder legen dem Bundesministerium der Finanzen zum 30. Juni 2012 Berichte vor, in denen zusätzlich zu den Nachweisen in § 4 Absatz 1 Satz 2 die in § 3 Absatz 3 ZuInvG vorgegebene Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben dargestellt wird.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben ist in der Höhe gegeben, in der die in den Jahren 2009 bis 2011 von Ländern einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge die von Ländern einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge der Jahre 2006 bis 2008 übersteigen. Die Auswirkungen von in den Jahren 2009 bis 2011 im Vergleich zu den Jahren 2006 bis 2008 geringeren Einnahmen des Landes für investive Zwecke von Dritten auf die Höhe der Investitionsausgaben sind zu berücksichtigen, zum Beispiel aus dem investiven Anteil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz. Gleiches gilt für länderspezifische Sondereffekte, zum Beispiel Zuführungen an Landesbanken, und auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführende

Veränderungen auf die Investitionsausgaben, sofern diese 2 % der Investitionsausgaben des Landes überschreiten. Bund und Länder stellen einvernehmlich bis zum 31. Juli 2009 den Referenzwert der Jahre 2006 bis 2008 für jedes einzelne Land fest.

(3) Die Länder überprüfen die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) entsprechend und bestätigen dies landesweit gegenüber dem Bund in ihren Berichten nach Absatz 1.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen prüft auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1, ob und inwieweit die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 genügen. Genügen die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 nicht, ergeben sich Rückforderungsansprüche des Bundes nach § 7 Absatz 1 ZuInvG. Rückforderungsansprüche der Länder gegenüber den Kommunen bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Länder tragen Sorge für den vollständigen Abfluss der ihnen aus Bundesprogrammen zugewiesenen Mittel.

§ 6

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder vereinnahmt. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes werden im Rahmen der Förderung der jeweiligen Investitionsart anteilig, wie in § 6 Absatz 1 ZuInvG bestimmt, in Anspruch genommen und zu den Förderbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei der Mittelbewilligung und -verwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 7

Rückforderung von Fördermitteln

(1) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 7 Absatz 1 ZuInvG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 4 Absatz 1 oder nach Vorliegen der Berichte nach § 5 Absatz 1 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 4 Absatz 3

bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

(2) Beträge, die ein Land vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhält, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 7 Absatz 2 Satz 1 ZuInvG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.